

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2003/C 11/01	Entschließung des Rates vom 2. Dezember 2002 über die verbraucherpolitische Strategie der Gemeinschaft 2002—2006	1
2003/C 11/02	Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Fettleibigkeit	3
	Kommission	
2003/C 11/03	Euro-Wechselkurs	4
2003/C 11/04	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	5
2003/C 11/05	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	7
2003/C 11/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3025 — Bain Capital/Dor Chemical/Trespaphan) ⁽¹⁾	10
2003/C 11/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2892 — Goodrich/TRW Aeronautical Systems Group) ⁽¹⁾	10
2003/C 11/08	Abschluss einer Vereinbarung mit der Slowakischen Republik über die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung	11
2003/C 11/09	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/EGKS.1350 — RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit II (erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) ⁽¹⁾	11

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 11/10

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern 12

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 2. Dezember 2002

über die verbraucherpolitische Strategie der Gemeinschaft 2002—2006

(2003/C 11/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und zur Förderung der Verbraucherinteressen leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechts auf Information, auf Bildung und auf die Gründung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.
 2. Voraussetzung für eine kohärente verbraucherpolitische Strategie der Gemeinschaft ist, dass den Verbraucherinteressen bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in anderen Bereichen Rechnung getragen wird, damit das Vertrauen der Verbraucher, das Wachstum und der Wohlstand in der Gemeinschaft gestärkt werden. Die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Bereiche der Politik ist eine gemeinsame Aufgabe aller Organe der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten.
 3. Gemeinsam mit den Unternehmen nehmen die Verbraucher eine Schlüsselposition im Binnenmarkt ein. Ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt, der das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Geschäfte stärkt, wird den Wettbewerb zum Vorteil der Verbraucher anregen.
 4. Durch eine gezielte Verbraucherpolitik auf solider faktenge-sicherter Grundlage muss sichergestellt werden, dass die politischen Initiativen den Bedürfnissen der Verbraucher und allgemein der Entwicklung der Märkte gerecht werden und einem Ausgleich zwischen diesen Interessen und denen der Wirtschaft dienen. Eine zielorientierte Verbraucherpolitik bedeutet, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ein strategisches und analytisches Konzept für die Verbraucherpolitik ausgebaut werden muss.
 5. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Abgesehen von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften müssen, damit die Vorteile des Binnenmarktes stärker zum Tragen kommen können und ein sicherer Handel über Staatsgrenzen hinweg ausgebaut wird, die Unternehmen und nach Möglichkeit auch die Verbraucher gemeinsam zur Erhaltung des Vertrauens in Erzeugnisse und Dienstleistungen beitragen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte den Verbänden nahe gelegt werden, in einen Dialog einzutreten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um das notwendige Gleichgewicht zwischen Verbraucherinteressen und unternehmerischen Erwägungen herzustellen. Die Verantwortung von Verbrauchern und Unternehmen kann gegebenenfalls durch einen vermehrten Rückgriff auf andere Regulierungsformen — wie beispielsweise Koregulierung und Selbstregulierung — gestärkt werden.
 6. Die Erweiterung der Europäischen Union wird starke Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben, auch im Bereich der Verbraucherpolitik. Die Verbraucher, die Verbraucherverbände und die nationalen Behörden der Bewerberländer sollten bei der Vorbereitung auf den Beitritt unterstützt werden —
- I. BEGRÜSST die verbraucherpolitische Strategie 2002—2006⁽¹⁾ der Kommission, die darin formulierten Ziele, nämlich
- Ziel 1: ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau,
 - Ziel 2: wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher,
 - Ziel 3: angemessene Einbeziehung der Verbraucherverbände in die EU-Politik und die darin vorgeschlagenen Folgemaßnahmen.
- II. ERSUCHT DIE KOMMISSION, diese Strategie mit ihren drei politischen Zielen umzusetzen und dabei vor allem
1. einem hohen Verbraucherschutzniveau auch in Bezug auf andere Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten Priorität einzuräumen;
 2. dem Interesse der Verbraucher an Leistungen der Daseinsfürsorge Rechnung zu tragen und dabei ihre Mitteilung vom 18. Juni 2002 über die horizontale Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse⁽²⁾ gemäß den diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu beachten;

⁽¹⁾ Dok. 8907/02.

⁽²⁾ Dok. 10387/02.

3. der Ausarbeitung von Leitlinien und geeigneten Normen im Rahmen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, der Vorlage einer Analyse der bestehenden Optionen für die Regelung der Frage der Sicherheit von Dienstleistungen und der Ausarbeitung sektoraler Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Sicherheitsaspekte, beispielsweise neuer Rechtsvorschriften für Chemikalien, Priorität einzuräumen;
 4. auf der Grundlage der Folgemaßnahmen zum Grünbuch über Verbraucherschutz in der Europäischen Union und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen Initiativen im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zu ergreifen;
 5. die Überarbeitung der bestehenden gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften fortzusetzen und weiterhin über die Umsetzung der geltenden Richtlinien Bericht zu erstatten;
 6. geeignete Vorschläge für die Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu unterbreiten;
 7. gemäß dem Aktionsplan eEurope 2005
 - ihre Arbeit an Initiativen zur Förderung der Sicherheit, guter Praktiken und des Risikobewusstseins bei allen Nutzern fortzusetzen und bis Ende 2003 über die Fortschritte zu berichten;
 - ihre Arbeit zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in grenzüberschreitende Transaktionen, einschließlich des elektronischen Zahlungsverkehrs im Binnenmarkt, fortzusetzen und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten;
 8. die Ergebnisse der Beratungen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung zum europäischen Vertragsrecht ⁽¹⁾ vorzulegen;
 9. die Verbraucherinteressen im Rahmen der internationalen bilateralen und multilateralen Handelsbeziehungen zu fördern;
- III. ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN,
10. die bestehenden Systeme zur Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu untersuchen und davon ausgehend zu prüfen, wie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden untereinander und mit der Kommission bei der Rechtsdurchsetzung in den für die Strategie relevanten Bereichen gefördert werden kann; der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zur Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vorzulegen;
 11. unbeschadet der für den Verbraucher bestehenden Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, alternative Streitbelegungsverfahren zu fördern und zu unterstützen, die die Lösung grenzüberschreitender Streitigkeiten für die Verbraucher erleichtern, und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage des Berichts, den die Kommission 2003 vorlegen wird, das europäische außgerichtliche Netz zu konsolidieren;
12. weiter darüber zu beraten und zu sondieren, ob sich ein gemeinsames Konzept und Zielsetzungen für Verbraucherstatistiken und die Erfassung weiterer Daten entwickeln lassen, die als eine faktengesicherte Grundlage für einen strategischen, zielorientierten Ansatz auf dem Gebiet der Verbraucherpolitik und in anderen Bereichen der Politik zum Nutzen der Politikgestaltung in der gesamten Gemeinschaft dienen können;
 13. sicherzustellen, dass der Vorschlag für einen künftigen Rechtsakt über Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher die Zielsetzungen, die in dem Strategiepapier der Kommission beschrieben sind, widerspiegelt und fördert;
 14. repräsentative Verbraucherverbände zu unterstützen, damit sie die Interessen der Verbraucher auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten unabhängig vertreten können, und sie in die Lage zu versetzen, Einfluss auszuüben, beispielsweise einen ausgewogenen Dialog mit den Unternehmen aufzunehmen und an der Festlegung der Gemeinschaftspolitik mitzuwirken. Von entscheidender Bedeutung hierfür wäre die Entwicklung von Projekten zum Aufbau von Kapazitäten, mit dem Ziel, die Verbraucherverbände gegebenenfalls zu stärken sowie Bildungsmaßnahmen zu spezifischen Aspekten grenzüberschreitender Transaktionen;
 15. unter anderen Mitteln den Dialog zwischen Verbraucherverbänden und Unternehmen zu fördern, damit diese u.a. an der Erarbeitung von anderen Regulierungsformen, insbesondere Selbstregulierung und Koregulierung, mitwirken können;
 16. sicherzustellen, dass die Verbraucherinteressen bei den Normungsarbeiten in den einschlägigen Bereichen auf europäischer wie auf einzelstaatlicher Ebene vertreten werden. Auch bei der internationalen Normungsarbeit sollte der Einfluss der Verbraucher, gegebenenfalls über die nationalen Normungsgremien, gestärkt werden;
 17. sich bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und bei der Politikgestaltung in allen relevanten Politikbereichen generell mit den Verbraucherverbänden zu beraten;
- IV. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, sicherzustellen, dass die Zielsetzungen der verbraucherpolitischen Strategie gegebenenfalls auch in den einzelstaatlichen Politiken berücksichtigt werden;
- V. BITTET die Kommission, auf der Grundlage einer konstanten Überwachung des kurzfristigen, laufend aktualisierten Maßnahmenprogramms dem Rat alle 18 Monate eine Bewertung der verbraucherpolitischen Strategie 2002—2006 vorzulegen, die eine Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen einschließt, die von der Gemeinschaft und auf einzelstaatlicher Ebene zur Unterstützung der Zielsetzungen der Strategie ergriffen werden.

⁽¹⁾ Dok. 10996/01.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**vom 2. Dezember 2002****zur Fettleibigkeit**

(2003/C 11/02)

DER RAT —

- BETONT wie sehr er über die ernsthaften gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der zunehmenden Verbreitung von Übergewicht und Fettleibigkeit in der Bevölkerung, und zwar insbesondere bei Kindern, in der Europäischen Gemeinschaft besorgt ist;
- VERWEIST auf wissenschaftliche Untersuchungen, die zeigen, dass Fettleibigkeit die Hauptursache für eine Reihe von ernsthaften Begleiterscheinungen ist, dass 15 % der Kinder und Jugendlichen in Europa unter Fettleibigkeit leiden und dass diese Zahl in vielen Mitgliedstaaten dramatisch ansteigen wird, sofern nicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden;
- BEKRÄFTIGT die EntschlieÙung des Rates vom 3. Dezember 1990 über ein Aktionsprogramm betreffend Ernährung und Gesundheit ⁽¹⁾, die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Gesundheit der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1992 betreffend Ernährung und Gesundheit ⁽²⁾ sowie die EntschlieÙung des Rates vom 14. Dezember 2000 über Gesundheit und Ernährung ⁽³⁾;
- WEIST darauf HIN, dass im Rahmen der EU-Konferenz zum Thema Fettleibigkeit vom 11./12. September 2002 in Kopenhagen die zahlreichen durch Fettleibigkeit verursachten Probleme besonders hervorgehoben wurden, und dass führende internationale Experten dringend dazu raten, so rasch wie möglich zu handeln, wobei von dem vorhandenen Dokumentationsmaterial ausgegangen und gleichzeitig neue Erkenntnisse gesammelt werden sollten;

- BETONT, dass es zur Vorbeugung und Behandlung der Probleme, die durch Fettleibigkeit verursacht werden, eines Sektor übergreifenden Ansatzes bedarf, unter Einbeziehung der Bereiche Gesundheit, Soziales, Ernährung, Erziehung und Bildung, Kultur und Verkehr u. a. —

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, die Problematik der Fettleibigkeit als unbedingt zu behandelnde Frage im Rahmen ihrer nationalen Gesundheitspolitik zu berücksichtigen;

ERSUCHT die Kommission,

1. ihre Bemühungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Fettleibigkeit, insbesondere ihre Folgemaßnahmen zu dem Ersuchen des Rates in seiner EntschlieÙung vom 14. Dezember 2000 zu verstärken;
2. die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der potenziellen Gefahr von Essstörungen in ihren Anstrengungen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Fettleibigkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Ausarbeitung von innovativen Maßnahmen und Konzepten auf den Gebieten Ernährung und körperliche Betätigung;
3. die Forschung zum Thema Fettleibigkeit weiter zu verstärken;
4. sicherzustellen, dass die Frage der Vorbeugung von Fettleibigkeit in allen relevanten Politikfeldern der Gemeinschaft und vor allem im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) berücksichtigt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 31.12.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 148 vom 12.6.1992, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 20 vom 23.1.2001, S. 1.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. Januar 2003

(2003/C 11/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0564	LVL	Lettischer Lat	0,6171
JPY	Japanischer Yen	124,74	MTL	Maltesische Lira	0,4195
DKK	Dänische Krone	7,4323	PLN	Polnischer Zloty	4,0087
GBP	Pfund Sterling	0,6585	ROL	Rumänischer Leu	35670
SEK	Schwedische Krone	9,18	SIT	Slowenischer Tolar	230,7225
CHF	Schweizer Franken	1,4626	SKK	Slowakische Krone	41,225
ISK	Isländische Krone	84,04	TRL	Türkische Lira	1757000
NOK	Norwegische Krone	7,266	AUD	Australischer Dollar	1,8028
BGN	Bulgarischer Lew	1,9546	CAD	Kanadischer Dollar	1,62
CYP	Zypern-Pfund	0,57807	HKD	Hongkong-Dollar	8,2388
CZK	Tschechische Krone	31,493	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,946
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8303
HUF	Ungarischer Forint	234,72	KRW	Südkoreanischer Won	1237,04
LTL	Litauischer Litas	3,4527	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,3159

(1) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 11/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung insbesondere gemäß dem nachstehenden genannten Punkt 4.6 zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () g.g.A (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: EL-09/01-5

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministerium für Landwirtschaft

Anschrift: Abteilung Baumzucht und Gartenbau

Tel. (30-10) 212 41 78

Fax (30-10) 524 80 13

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Bezeichnung: Epichirisi Anaptixis Protogenus Tomea Dimu Melitieron (Gesellschaft für den Primärsektor der Gemeinde Melitieron)

2.2 Anschrift: Moraitika Kerkyras, GR-49084 Kerkyra (Korfu)

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses: 1.5 — Fette und Öle

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Άγιος Ματθαίος Κερκύρας“ (Agius Mathaios Kerkyras)

4.2 **Beschreibung:** Der Ölbaum gehört zur botanischen Familie *Oleaceae* der Gattung *Olea*. Angebaut wird die Art *Olea europea sativa*. Sie umfasst zahlreiche verbesserte Sorten, die ungeschlechtlich durch Pfropfung oder Stecklinge vermehrt werden. Der immergrüne Ölbaum gedeiht in trockenwarmen Gebieten. Er gehört zu den wenigen Bäumen, die selbst auf steinigen und unfruchtbaren Böden noch Früchte tragen. Ein Ölbaum wird 15 bis 20 Meter hoch. Die wichtigsten Verarbeitungserzeugnisse aus Ölfrüchten sind Olivenöl und Tafeloliven.

Zur Gewinnung von Olivenöl werden die Ölfrüchte gemahlen. Olivenöl ist ein wichtiges Nahrungsmittel und Grundbestandteil der so genannten Mittelmeerdät, die nach neuesten Erkenntnissen zu den gesündesten Ernährungsweisen zählt.

- 4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Anbaugebiet der Olivensorte Koroneiki, aus der das native Olivenöl gewonnen wird, das in die Liste geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.g.A) eingetragen werden soll, umfasst die Teilgemeinde Agios Matthaios im Gemeindebezirk Melitioon (Verwaltungsbezirk Korfu). In diesem geografischen Gebiet gibt es rund 25 000 Bäume der Sorte Koroneiki, das sind etwa 12,7 % der insgesamt angebauten Ölbäume.
- 4.4 **Ursprungsnachweis:** Historische Quellen und archäologische Funde belegen, dass der Olivenanbau in Griechenland seit der Antike bekannt ist. Die bei Ausgrabungen in Festos aufgefundenen Samen, darunter auch Olivenkerne, wurden auf das mittelminoische Zeitalter (2000—1800 v. Chr.) datiert. Von der Antike bis heute ist der Ölbaum der am meisten verehrte Baum Griechenlands, der direkt mit der griechischen Kultur und Ernährungsweise verbunden ist. Die Geschichte des Ölbaums beginnt an den Küsten des Mittelmeers und Kleinasiens. In Griechenland reichen die Wurzeln des heiligen Baumes bis in die Antike zurück. Oliven waren Bestandteil der Ernährung, Religion und Kunst der Griechen in der Antike; der Ölzweig galt als Symbol des Friedens, der Weisheit und des Sieges. Auch die Sieger der Olympischen Spiele erhielten als Preis für ihren Sieg einen Zweig des wilden Ölbaums (Kotinos); Athene wurde zur Schutzgöttin Attikas erhoben, nachdem sie den Menschen dort den Ölbaum als Quelle für Wohlstand geschenkt hatte.

Homer erwähnt den Olivenbau auf der Insel der Phäaker, dem heutigen Korfu. Allerdings war dieser Anbau von geringer Bedeutung, da auf der Insel damals überwiegend Wein angebaut wurde. Dies hat sich praktisch bis ins 16. Jahrhundert nicht geändert. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts ließen sich die Grundbesitzer Korfus unter venezianischer Herrschaft durch eine Kombination aus Verordnungen und einer Art Beihilfe dazu bewegen, den Weinbau aufzugeben und zum systematischen Olivenanbau überzugehen. Diese Umstellungsmaßnahme fand derart großen Anklang, dass die Reisenden dieser Zeit von Olivenhainen von beeindruckender Größe sprachen.

Bis in die heutige Zeit ist der Olivenanbau die Hauptbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Korfus und besonders der Einwohner des Gemeindebezirks Agios Matthaios. Das traditionelle Anbauverfahren, Ergebnis der langjährigen Erfahrung mit dem Olivenanbau, trägt zusammen mit den besonderen Boden- und Klimabedingungen der Region zur Erzeugung eines bemerkenswerten Olivenöls bei, wie D. Sarakomenos, einer der Vorkämpfer der Agrarwissenschaft in Griechenland, bemerkt, der von diesem Öl sagt, es „könnte, wenn es mit Sorgfalt hergestellt würde, den ersten Rang unter den Speiseölen einnehmen“.

- 4.5 **Herstellungsverfahren:** Die Ölfrüchte werden nach und nach geerntet, sobald die Früchte reif sind. Die Ernte beginnt etwa Mitte November. Hierbei werden die Oliven mit Stangen abgeschlagen. Der Erntearbeiter steht auf dem Boden oder auf einer Leiter und schlägt vorsichtig auf die Früchte tragenden Äste, wobei er bemüht ist, die Früchte möglichst nicht zu beschädigen, da sie ansonsten anfälliger für Krankheitserreger werden. Die herabfallenden Früchte werden von speziellen Auffangnetzen unter den Ölbäumen zurückgehalten.

Nach Entfernung der Blätter werden die Früchte dann in 50-kg-Säcke oder in Kunststoffkisten gefüllt. Anschließend werden die Oliven in eine von sieben Ölmühlen des Erzeugungsgebiets verbracht, die für die unmittelbare Verarbeitung der in der Region erzeugten Ölfrüchte ausreichen (sechs der Mühlen sind mit Zentrifugen ausgestattet, während die siebte nach dem klassischen Verfahren arbeitet).

Nach Entfernung von Fremdkörpern werden die Ölfrüchte gewaschen und gemahlen; der Olivenbrei wird danach bei niedriger Temperatur (maximal 30 °C) ungefähr 30 Minuten lang geschlagen. Anschließend wird das Olivenöl entweder durch Zentrifugieren oder Pressen abgeschieden.

Das Material, das mit dem Olivenbrei und dem Olivenöl in Kontakt kommt, besteht aus rostfreiem Stahl. Bis zur Vermarktung wird das Olivenöl in geschlossenen Edelstahlbehältern gelagert.

- 4.6 **Zusammenhang:** Die Sorte Koroneiki ist eine der besten griechischen Olivensorten, aus der ausschließlich Olivenöl der Qualität „extra“ gewonnen wird. Die Merkmale des Olivenöls werden durch die besonderen Boden- und Klimabedingungen des Erzeugungsgebiets bestimmt. Das genannte Gebiet ist die am nördlichsten gelegene Anbauregion der Sorte Koroneiki in Griechenland. Zusammen mit dem Klima (mild wie in ganz Griechenland, aber mit einer höheren Niederschlagsmenge) und der Tatsache, dass die Ölbäume in Hanglagen auf Böden von mittlerer Fruchtbarkeit angebaut werden, trägt dies zur Erzeugung eines außergewöhnlichen Produktes bei.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: Präfektur Korfu, Direktion Landwirtschaft

Anschrift: Samara 13, GR-49100 Kerkyra/Korfu

4.8 Etikettierung: Die Verpackungen müssen die Aufschrift „PARTHENO ELAIOLADO „AGIOS MATHAIOS KERKYRAS‘ PGE“ (natives Olivenöl extra „Agios Mathaios Kerkyras“ g.g.A.) sowie die nach Artikel 4 Absatz 7 des Präsidialerlasses 61/93 erforderlichen Angaben tragen.

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Präsidialerlasses 61/93 über die Erzeugung von Produkten, die eine g.U. oder eine g.g.A. tragen.

EG-Nr.: G/EL/00214/01.11.15.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 15. November 2001.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 11/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung insbesondere gemäß dem nachstehenden Punkt 4.6 zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () g.g.A. (x)

Nationales Aktenzeichen: 3/2002

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali

Anschrift: Via XX Settembre, 20, I-00187 Roma

Tel. (39) 06 481 99 68

Fax (39) 06 42 01 31 26

E-Mail: qualita@politicheagricole.it

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Name: Consorzio agrumicoltori tarantini — CAT

2.2 Anschrift: Via Murat, 29-31, I-74019 Palagiano (TA)

Tel. (39) 0998/88 53 04

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses: Klasse 1.6 — Frisches Obst

4. Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 **Name:** „Clementine del Golfo di Taranto“

4.2 **Beschreibung:** frische Früchte der Art *Citrus clementina* Hort. ex Tanaka mit folgenden Sorten: Comune, Fedele, Precoce di Massafra (oder Spinoso), Grosso Puglia, ISA, SRA 63, SRA 89.

Die wichtigsten Merkmale der „Clementine del Golfo di Taranto“ sind:

- rundliche Form, an den Polen leicht abgeflacht;
- glatte oder leicht runzelige orangefarbene Schale mit höchstens 30 % Grünfärbung;
- Farbe des Fruchtfleischs: orange;
- Größenklasse mindestens 6 (43/52 mm);
- Saftgehalt mindestens 40 % des Gewichts der Frucht;
- Reifeindex: mindestens 6:1, d. h. Verhältnis zwischen Gehalt an löslichen Feststoffen, ausgedrückt in Brix-Grad, und titrierbaren Säuren, ausgedrückt in Zitronensäure;
- kernlos, in höchstens 5 % der Clementinen dürfen maximal drei Kerne enthalten sein.

4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Gebiet, in dem die „Clementine del Golfo di Taranto“ angebaut wird, befindet sich in der Provinz Tarent, Region Apulien, und umfasst die Gemeinden Palagiano, Massafra, Ginosa, Castellaneta, Palagianello, Tarent und Statte.

4.4 **Ursprungsnachweis:** Der Ursprung der Clementine ist nicht geklärt: einige Autoren sind der Meinung, dass es sich um eine natürliche Hybride handelt, die 1898 in Algerien aufgetreten ist, Tanaka ist der Auffassung, dass es sich um eine der in China verbreiteten Mandarine (*Citrus clementina* Hort.) ähnliche Zitrusfrucht handelt. Zitrusfrüchte wurden im Gebiet der Provinz Tarent erstmals im 18. Jahrhundert angebaut, doch erst im 20. Jahrhundert ist ein verbreiteter Anbau in Monokulturen zu beobachten. Das geografische und sozioökonomische Zentrum des betreffenden Gebiets liegt in den Gemeinden der Provinz Tarent, die am gleichnamigen Golf liegen. In den fünfziger Jahren zu Beginn der Landreform kam es infolge der Entdeckung, Erfassung und Erschließung von Wasservorräten zu einer Verbreitung und Spezialisierung des Anbaus von Zitrusfrüchten, die schließlich zur vorherrschenden Kultur in dem begrenzten Gebiet wurden. Das warme, sonnige und überwiegend trockene Klima am Golf von Tarent wirkt sich günstig auf Wachstum und Reifung der Früchte aus und trägt somit zu den Qualitätsmerkmalen in Bezug auf Farbe, Geschmack und Haltbarkeit bei. Die Herkunftssicherung ist dadurch gewährleistet, dass die Erzeuger der „Clementine del Golfo di Taranto“ ihre Pflanzungen in ein Verzeichnis eintragen müssen, das von der zuständigen Kontrolleinstanz aufgestellt, geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die Erzeuger sind verpflichtet, die Katasterangaben zur Identifizierung der betreffenden Pflanzungen, die Fläche, die Anordnung der Bepflanzung und das Jahr der Anpflanzung mitzuteilen.

- 4.5 **Erzeugung:** Die „Clementine del Golfo di Taranto“ wird hochstämmig kultiviert; der Baumschnitt erfolgt jedes Jahr im späten Frühjahr, wobei in den ersten Jahren nur wenig geschnitten wird.

Die Pflanzdichte liegt zwischen 350 und 750 Pflanzen je Hektar, bei Neuanpflanzungen maximal 500 Pflanzen je Hektar. Ein wichtiges Element der Anbaumethode ist die Bewässerung, die — sofern es nicht regnet — praktisch das ganze Jahr über praktiziert wird. Am gebräuchlichsten ist die von weitem auf die Baumkrone gerichtete Tropfbewässerung oder Beregnung, um Schimmelbefall am Wurzelhals der Pflanze zu verhindern. Die zulässige Höchstproduktion je Hektar beträgt 50 Tonnen. Die Clementinen müssen mit Hilfe einer Schere von Hand gepflückt werden, wobei die Früchte nicht beschädigt werden dürfen. Sie sind in trockenem Zustand, ohne oder mit einigen Blättern zu ernten. Früchte ohne Kelch (Rosette) sind ausgeschlossen, die „Entgrünung“ ist nicht zugelassen.

- 4.6 **Verbindung mit dem geografischen Gebiet:** Das am Golf von Tarent liegende Gebiet gilt dank des homogenen, überwiegend ebenen Geländes mit fruchtbaren, tiefen und durchlässigen Böden als ideal für den Anbau von Zitrusfrüchten. Auch die optimale Südlage und die vor den kalten Nordwinden schützende Hochebene Le Murge prägen dieses Anbauggebiet. Zum Schutz der Pflanzen vor den vom Meer kommenden Südwinden Scirocco und Libeccio, die den Pflanzen Schaden könnten, errichten die Erzeuger mit Hilfe von geeigneten Pflanzen oder Netzen oft Windschutzzäune. Die selten unter den Gefrierpunkt fallenden Temperaturen begünstigen den Anbau. Vor allem während der Reifezeit treten große Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperaturen auf, die zur ästhetischen und organoleptischen Qualität der Früchte beitragen. Die günstigen Klimabedingungen haben dazu geführt, dass in diesem Anbauggebiet verschiedene spontane Mutationen der ursprünglich und hauptsächlich angebauten Sorte „Comune“ aufgetreten sind, die dank der morphologischen und qualitativen Eigenschaften der Früchte Bedeutung erlangt haben. Einige von ihnen werden nach den Orten benannt, in denen sie wachsen, wie beispielsweise „Grosso Puglia“ oder „Precoce di Massafra“. Der Anbau dieser Sorte hat in dem Gebiet eine Spezialisierung und Bedeutung erlangt, die über den bloßen landwirtschaftlichen Anbau hinausgeht. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Clementinenanbaus zeigt sich auch im bereits seit 1970 veranstalteten Mandarinenfest, das ein Forum für Debatten und Überlegungen zur Zukunft dieser Kultur ist und die Bekanntheit des Erzeugnisses auf den heimischen Märkten dank seiner (organoleptischen und wirtschaftlichen) Vorzüge bekräftigt.

- 4.7 **Kontrolleinrichtung:**

Name: IS.ME.CERT — Istituto mediterraneo di Certificazione

Anschrift: Via G. Porzio centro direzionale Is. G1, I-80143 Napoli

- 4.8 **Etikettierung:** Die „Clementine del Golfo di Taranto“ müssen in Verpackungen mit einem Höchstgewicht von 3 kg in Verkehr gebracht werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt nicht herausgenommen werden kann. Alternativ können für mehr als 3 kg auch nicht verschlossene Verpackungen bis zu maximal 25 kg verwendet werden, wobei das Logo mit der Bezeichnung auf mindestens 90 % der Früchte in der Verpackung angebracht sein muss. Die Aufschrift „Clementine del Golfo di Taranto“ muss auf der Verpackung mindestens doppelt so groß gedruckt sein wie alle anderen Angaben. Unmittelbar darunter muss die Angabe „Indicazione Geografica Protetta“ (Geschützte Ursprungsbezeichnung) stehen. Die Verpackungen müssen das Logo der Bezeichnung tragen. Es ist rund, besteht aus zwei konzentrischen, grünen Kreisen, in der Mitte ist eine intensiv orangefarbene Clementine mit Stiel und grünen Blättern abgebildet. Zwischen den beiden Kreisen steht die Angabe „Indicazione Geografica Protetta“ (Geschützte Ursprungsbezeichnung).

- 4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:** —

EG-Nr.: IT/00247/2002.08.09.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 9. August 2002.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3025 — Bain Capital/Dor Chemical/Trespaphan)

(2003/C 11/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M3025. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2892 — Goodrich/TRW Aeronautical Systems Group)

(2003/C 11/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. August 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2892. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Slowakischen Republik über die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung

(2003/C 11/08)

Am 10. Januar 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung der Slowakischen Republik über die Teilnahme an den Gemeinschaftsprogrammen MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung auf Englisch ist auf der folgenden Website zu finden:

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/enlarg_en.html

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/EGKS.1350 — RAG/Saarbergwerke/Preussag Anthrazit II

(erstellt gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2003/C 11/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Entscheidungsentwurf gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

Brüssel, den 30. April 2002.

Karen WILLIAMS

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(2003/C 11/10)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 258 vom 25. Oktober 2002)

Seite 15, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.“
